

ERKLÄRUNG ANSTELLE DES NOTARIETÄSAKTES
(Art. 47 DPR 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die Unterfertigte geboren in
 am wohnhaft in
 Straße/Platz Nr.

der strafrechtlichen Haftung bewusst, im Falle unwahrhafter Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten, im Sinne des Art. 76 D.P.R. 445 vom 28. Dezember 2000

e r k l ä r t

im Besitz der beruflichen Voraussetzungen für die Ausübung der hier gemeldeten Tätigkeit zu sein da er/sie:

- a) kein Besitzer einer Genehmigung für den Handel auf öffentlichem Grund zu sein
- a) keine Genehmigung besitzt Handelstätigkeit auszuüben
- b) keine Handwerker ist, der seine eigenen Produkte verkauft
- c) nicht strafrechtlich verurteilt wurde** und in Besitz der subjektiven Voraussetzungen der Antimafia Regelungen ist

** Die strafrechtlichen Verurteilungen nach Art. 3 Punkt 5 des L.P. 13/92 sind wie folgt:

Die Bewilligung kann Personen verweigert werden, die aus einem der folgenden Gründe verurteilt worden sind: wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstandes oder Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen; die Bewilligung kann auch Personen verweigert werden, gegen die ein Konkurs eröffnet worden ist.

Tritt nach Erteilung der Bewilligung einer der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Versagungsgründe ein oder wird er erst nach der Erteilung bekannt, so muß bzw. kann die Bewilligung widerrufen werden

Ich erkläre in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des Art. 18 Gesetz 196/2003, die angesammelten Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmitte, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, gehandhabt werden.

Ort und Datum, DER/DIE ERKLÄRENDE
Unterschrift

Stempelfrei laut Art.. 37 c./1 DPR 28.12.2000 Nr. 445 und 14 Tab. B DPR 642/72

Im Sinne des Art. 38, D.P.R. 445 vom 28. Dezember 2000, ist die Erklärung vom Interessenten in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben bzw. unterschrieben samt einer ebenfalls nicht beglaubigten Fotokopie des Personalausweis des Erklärenden, an das zuständige Amt eingereicht